

Öffentliche Bekanntmachung

17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Ennest-Ritterlöh“ hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Hansestadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 31.08.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Ennest-Ritterlöh“ sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 30.10.2020 durchgeführt.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

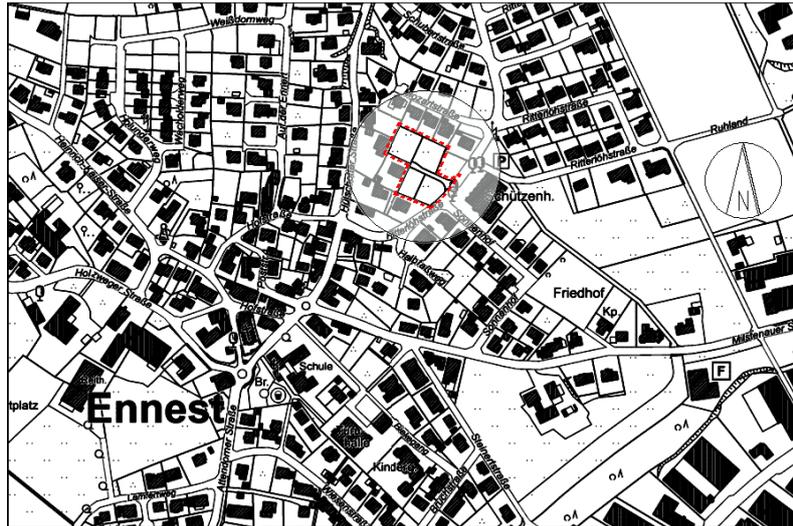
Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 16.12.2020 eine diesbezügliche Abwägungsentscheidung über die während der genannten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen getroffen und die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Ennest-Ritterlöh“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wägt über die während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie in dieser Vorlage vorgeschlagen ab, fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss und beschließt die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Ennest-Ritterlöh“ als Satzung.

Die Begründung zur 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Ennest-Ritterlöh“ wird gebilligt.“

Das Plangebiet betrifft die Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstücke 710, 712, 713, 715 und 716 im nord-östlichen Bereich des Ortsteils Ennest. Das Plangebiet befindet sich südlich der Mozartstraße, westlich grenzt die Hülschotter Straße an; östlich der Fläche befindet sich unmittelbar die erschließende Ritterlöhstraße mit der Schützenhalle Ennest auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Übersicht des Plangebiets



Inhalt der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Ennest-Ritterlöh“ ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ sowie die Änderung bisheriger Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise, um die Errichtung eines Kindergartens im Plangebiet zu ermöglichen.

Hinweis: Die vorgenannte Bebauungsplanänderung erfolgt in Anwendung des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Von der Durchführung einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung wurde daher abgesehen.

Inkrafttreten und Bereithalten der Bebauungsplanänderung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Ennest-Ritterlöh“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Ennest-Ritterlöh“ und die Begründung werden vom Tage dieser Veröffentlichung an im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Servicezeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Unterlagen im Internet

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://www.attendorn.de/Rathaus/Bekanntmachungen>

Bebauungsplanunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?pid=52206>

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch die 17.

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Ennest-Ritterlöh“ wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn am 16.12.2020 mit o. g. Wortlaut als Satzung beschlossene 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Ennest-Ritterlöh“, die Begründung, das Inkrafttreten der Satzung, Ort und Zeit der Beibehaltung des Bebauungsplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem des Sat-

zungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2020 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Attendorn, 17.03.2020

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil